



Richtlinie über die Förderung von CO₂ neutralen Energieanlagen und Heizungssystemen

Die Stadtgemeinde Gmünd NÖ gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen eine einmalige Förderung zu den Anschaffungskosten von CO₂ neutralen Energieanlagen und Heizungssystemen:

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Gmünd fördert die erstmalige Anschaffung von

- Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Fernwärmeanschluss (einmalig je Liegenschaft und nicht je Nutzungseinheit)
- Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr (Zentralheizungsanlagen)
- Stückholzkessel mit Pufferspeicher (Zentralheizungsanlagen)

die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung bzw. Stromerzeugung von Wohngebäuden/Wohnungen dienen.

2. Art und Höhe der Förderung/Voraussetzungen

Die Förderung kann nur einmalig in 10 Jahren für den gleichen Fördergegenstand gemäß Pkt. 1 gewährt werden und ist nicht rückzahlbar. Vor Ablauf der 10-jährigen Frist kann jedoch bei einer Neuerrichtung oder Erweiterung der Anlage und Erhöhung der Leistung von Solar- und Photovoltaikanlagen erneut um eine Förderung angesucht werden. Lediglich der Austausch von beschädigten Elementen bzw. jegliche Reparaturarbeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sie beträgt 20 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch Euro 500,00 pro Liegenschaft/Wohnung. Der Förderungswerber muss bei dieser Liegenschaft/in dieser Wohnung den Hauptwohnsitz begründet haben.

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Energieanlagen und Heizungssystemen muss der Baubehörde angezeigt worden sein.

3. Ansuchen

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen fünf Monaten ab Rechnungsdatum einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

4. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die gegenständliche Richtlinie kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Rahmen des dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatzes der Stadtgemeinde Gmünd NÖ. Die Auszahlung erfolgt erst nach Übergabe einer vollständigen Fotodokumentation, aus der der installierte Umfang und die Örtlichkeit eindeutig hervorgehen.

6. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Gmünd NÖ behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufs ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat an die Stadtgemeinde Gmünd NÖ zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01. Oktober 2019 in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 09. Dezember 2019